

**Datenschutzhinweise für melde-, pass- und
personalausweisrechtliche Anliegen der
Gemeinde Markt Heroldsberg**
nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung
(EU-DS-GVO)

Verantwortliche Stelle / Datenschutz

Markt Heroldsberg
vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Jan König
Hauptstraße 104
90562 Heroldsberg
Telefon: 0911 / 518 57 – 0
Fax: 0911 / 518 57 – 40
Mail: gemeinde@heroldsberg.de

Kontakt Datenschutz
datenschutz@heroldsberg.de

Kategorien / Herkunft der Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit es erforderlich ist, um unsere gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Pass-/ Ausweis- und Melderechts wahrzunehmen.

Für das Melderegister inklusive Wahlkomponente werden darüber hinaus die Daten einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise gespeichert, die für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene notwendig sind.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Melderecht: Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Diese Daten werden genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, e) DSGVO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BMG verarbeitet.

Pass-/Ausweisrecht: In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, so dass jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss (§§ 1 ff. PAuswG). Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht (§ 1 PassG). Ihre Daten werden benötigt, um Ihnen ein Ausweisdokument auszustellen. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Passgesetz (PassG), dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV),

der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV). Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe.

Speicherdauer der Daten

Melderecht: Nach dem Wegzug oder Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder der Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Für bestimmte Daten gelten gem. § 14 Abs. 2 BMG kürzere Löschrufen.

Pass-/Ausweisrecht: Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 PassG, 23 PAuswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahren nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert. Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PassG, 26 PAuswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.

Empfänger der Daten / Kategorien von Empfängern

Melderecht: Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Suchdienste Daten aus dem Melderegister übermitteln. Sie darf Daten auch innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten. Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten. Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten. Wohnungsgeber haben einen Anspruch auf Auskunft über die in ihrer Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie an Organe und Einrichtungen der EU oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der EU fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Pass-/Ausweisrecht: Ihre personenbezogenen Daten werden nach §§ 6 a PassG und 12 PAuswG an die Bundesdruckerei GmbH und nach § 10 Abs. 5 PAuswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Melderecht: Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG). Die Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters ergibt sich aus § 25 Nr. 1 BMG. Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig.

Pass-/Ausweisrecht: Für die Beantragung und Ausstellung von Ausweisdokumenten sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 6 ff. PassG und 9 ff. PAuswG.

Rechte der betroffenen Personen

Ihre Rechte als betroffene Person sind in den Art. 15 - 22 EU-DS-GVO normiert.

Dies umfasst:

- Das Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DS-GVO/Art. 10 BayDSG)
- Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DS-GVO)
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO/Art. 20 BayDSG)

Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte an gemeinde@heroldsberg.de. Gleiches gilt, wenn Sie Fragen zur Datenverarbeitung haben oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchten.